

Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Verlängerung der Gültigkeit von Lizenzen, Zertifikaten und „On-the-job trainings“ (OJT) und gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 angesichts der Corona-Pandemie

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt am 23.03.2020 gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Zustellung:

I.

1. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen nach Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und der Erlaubnisse für Prüfer von Luftfahrtgerät der Klasse 4 nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV), welche in dem Zeitraum vom 23.03.2020 bis 31.07.2020 abläuft, wird mit dieser Bekanntmachung, ausgehend vom jeweiligen Ablaufdatum, um 4 Monate verlängert.
2. Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten für Musterausbildungen nach Appendix III von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, welche in dem Zeitraum vom 23.03.2020 bis 31.07.2020 abläuft, wird mit dieser Bekanntmachung, ausgehend vom jeweiligen Ablaufdatum, um 4 Monate verlängert.
3. Bei „On-the-job trainings“ (OJT) nach Appendix III von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, die sich im Zeitraum vom 23.03.2020 bis 31.07.2020 noch in der Durchführung befinden, werden die jeweiligen Fristen für den Abschluss des betreffenden vom Luftfahrt – Bundesamt genehmigten OJT um 4 Monate verlängert.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Burlage